

Satzung des Vereins „Kreislaufschränke München“

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kreislaufschränke München“, nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist München. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten eines gemeinnützigen Zwecks.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - i) das Aufstellen und Instandhalten öffentlich zugänglicher Schränke („Kreislaufschränke“) in München zum freien Austausch von Gebrauchsgegenständen,
 - ii) die Koordination regelmäßiger Sortierung der Schrankinhalte, sie wird durch eine Betriebsordnung geregelt,
 - iii) die Einladung zu öffentlichen, kostenfreien Treffen an den Schränken zur lokalen Vernetzung, z.B. Konzerten, Lesungen oder Diskussionsrunden,
 - iv) Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, über Nutzen und zugrundeliegende ökologische Zielsetzungen der Kreislaufschränke zu informieren, z.B. die Förderung suffizienter Lebensstile,
 - v) den Betrieb einer Internet-Plattform zur Verwirklichung der voranstehenden Zwecke.

§ 3. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet auf Antrag in Textform der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang einer Aufnahmebestätigung in Textform.

§ 5. Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben, es kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

- (2) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr werden in einer Beitragsordnung festgesetzt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bzw. durch Erlöschen bei juristischen Personen), Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Das Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand austreten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres mit zweimonatiger Kündigungsfrist erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schuldhaft grober Weise gegen die Satzung oder Ordnungen verstößt, oder wenn es in schuldhaft grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand auf Antrag. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Über den Ausschlussantrag ist das betroffene Mitglied schriftlich begründet zu informieren und zur Stellungnahme aufzufordern. Der Ausschlussbeschluss wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme gefasst und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Können die vorgenannten schriftlichen Mitteilungen nicht getätigt werden, weil der derzeitige Wohnort des auszuschließenden Mitglieds unbekannt ist, geht dies zulasten des Mitglieds und entbindet den Vorstand von der Pflicht zur Berücksichtigung einer Stellungnahme.
- (4) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein derzeitiger Wohnort unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht zu ermitteln ist. Die Streichung soll dem Mitglied, soweit möglich, mitgeteilt werden.

§ 7. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind insbesondere:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfers,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl des Kassenprüfers,
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - Genehmigung des Haushaltsplans,
 - Endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über Vereinsordnungen,
 - Beschlussfassung über Anträge.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Geschäftsjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind oder, wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (4) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden einberufen, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Einladungsschreiben. Das Einladungsschreiben kann in Textform (auch per E-Mail) erfolgen; Mitglieder, die dem Verein keine E-Mail-Adresse bekanntgegeben haben, sind per Post einzuladen. In jedem Fall ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von einem Drittel der Mitglieder verlangt werden kann, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (5) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Ein Versammlungsleiter ist auch für die Wahl eines neuen Vorstandes zu wählen. Der gewählte Versammlungsleiter kann nicht für den Vorstand kandidieren.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer, der das Protokoll über den Ablauf der Mitgliederversammlung führt. Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden beziehungsweise vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (7) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Vorstandswahlen können aber nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung und Einhaltung der Einberufungsfrist erfolgen.
- (8) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung desselben ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 8. Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes stimmen sich in allen wesentlichen Entscheidungen untereinander ab.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder mit besonderen Auf-

gabengebieten bestimmen. Diese sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 9. Rechnungsprüfung

- (1) Zum Ende der Wahlperiode des Vorstands wird die Vereinskasse durch einen nicht dem Vorstand angehörenden Rechnungsprüfer geprüft. Er erstattet darüber der nächsten Mitgliederversammlung Bericht.
- (2) Der Rechnungsprüfer wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die folgende Wahlperiode gewählt. Als Rechnungsprüfer können nur Mitglieder gewählt werden.

§ 10. Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln aller abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Umweltschutzes.

Satzung errichtet am 22. Juli 2020.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Gebührenordnung des Vereins

- § 1. Von jedem Mitglied wird ein Mitgliedsbeitrag von 12 € pro Geschäftsjahr erhoben.
- § 2. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
- § 3. Jedes Mitglied erklärt sich mit der Einziehung der vorgenannten Beiträge und Gebühren durch Einzugsverfahren einverstanden.